

(2) Die Einweisung der neu ausgebildeten Lehrer geschieht entsprechend dem Bedarf der einzelnen Bezirke und Kreise ausschließlich durch das Ministerium für Volksbildung oder die von ihm beauftragten Organe.

(3) Den Ministerien und sonstigen zentralen Dienststellen, den volkseigenen Betrieben, Verwaltungen usw. wird untersagt, als Lehrer ausgebildete Kader ohne Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung in ihrem Arbeitsbereich einzustellen.

(4) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise werden beauftragt, verheiratete Lehrerinnen, die aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen, insbesondere mit dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit zu gewinnen. Dabei ist diesen Lehrerinnen die Möglichkeit einer nebenamtlichen Beschäftigung zu geben.

(5) Das Ministerium für Volksbildung hat bis zum 1. Juni 1954 ein Vertragssystem auszuarbeiten, das aus dem Schuldienst ausgetretenen Lehrern (verheiratete Lehrerinnen oder infolge ihres Alters ausgeschiedene Lehrer) die Möglichkeit bietet, bei plötzlichem Lehrerausfall durch Krankheit oder Unfall kurzfristige Vertretungen zu übernehmen. Gleichfalls sind andere ehemalige Lehrer für den Schuldienst zu gewinnen, wenn sie die politischen und pädagogischen Voraussetzungen zur Erziehung der Jugend aufweisen.

(6) Die Wiedergewinnung hat sich vor allem auf die Absolventen der Pädagogischen Fakultäten der Jahre 1952/53, die in andere Berufe übergegangen sind, zu erstrecken. In Zukunft ist zu sichern, daß grundsätzlich alle Absolventen der Lehrerbildungseinrichtungen in den Schuldienst eintreten.

(7) Das Ministerium für Volksbildung und die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen, insbesondere mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, einen beharrlichen Kampf gegen das vorzeitige Ausscheiden von Lehrern aus dem Beruf zu führen. Die Pädagogischen Räte werden verpflichtet, die Arbeitsbedingungen aller Lehrer genau zu prüfen und zu verbessern.

(1) Zur Verbesserung <sup>§ B</sup> der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Unterstufe sind für alle Fächer der Klassen 1 bis 4 zum 1. September 1954 verbesserte Lehrpläne durch das Ministerium für Volksbildung einzuführen. Die Lehrpläne sollen so aufgebaut sein, daß den Schülern bleibende Kenntnisse vermittelt werden und eine gründliche Behandlung der Stoffgebiete möglich ist. Dazu ist eine wirksame Entlastung der Stoffpläne notwendig.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat zur weiteren Qualifizierung der Lehrer der ersten vier Schuljahre und zur Unterstützung ihrer Arbeit Studienmaterial herauszugeben und in einer besonderen Zeitschrift den Erfahrungsaustausch der Unterstufenlehrer zu pflegen. In den Pädagogischen Kabinetten der Kreise sind regelmäßige pädagogische Vorlesungen für die Lehrer der Unterstufe durchzuführen. §

In der Mittelstufe ist <sup>§ 7</sup> die planmäßige Verbesserung des Fachunterrichts zu sichern. Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, neue Lehrpläne und Lehrbücher zu entwickeln, die sich an die Lehrpläne der Unterstufe systematisch anschließen. Auch die Stoffpläne der Mittelstufe müssen zugunsten einer tieferen

und gründlicheren Behandlung der Lehrstoffe wesentlich entlastet werden. Vor ihrer endgültigen Einführung sind die Lehrpläne mindestens ein Jahr in der Praxis zu erproben. Bei der Einführung der neuen Lehrpläne und Lehrbücher sind gleichzeitig methodische Anleitungen für die Lehrer herauszugeben.

#### § 8

(1) Die Arbeit der Oberstufe der allgemeinbildenden Schule ist mehr als bisher den Erfordernissen der schnellen und gründlichen Vorbereitung des Nachwuchses für unsere Volkswirtschaft, Wissenschaft und Kultur anzupassen. Für die Absolventen der 10. Klassen der vollausgebauten und nicht vollausgebauten Oberschulen ist eine Prüfung der mittleren Reife einzuführen, die als Grundlage für den Übergang an Fachschulen dient. Das Ministerium für Volksbildung ändert im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen die Lehrpläne.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise müssen dafür sorgen, daß mehr Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern die Oberschulen besuchen und die Reifeprüfung ablegen.

(3) Neue Oberschulen sollen vor allem in den Zentren der Industrie und Landwirtschaft eingerichtet werden.

(4) Die Pädagogischen Räte der Oberschulen sind für die planmäßige Förderung der Arbeiter- und Bauernkinder verantwortlich.

(5) Das Ministerium für Volksbildung hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung, dem Ministerium für Arbeit und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen für Absolventen der Oberschulen, die nicht an Hochschulen studieren, bis zum 1. April 1954 Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

(6) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, bis zum 1. April 1954 eine Liste der Fachschulen zu veröffentlichen, die für die Aufnahme von Schülern mit mittlerer Reife vorgesehen sind.

#### § 9

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, das System der Versetzungs- und Abschlußprüfung an den allgemeinbildenden Schulen zu verbessern und zu vereinfachen. Bei der Bestimmung der Zensuren für die Zeugnisse muß neben den Ergebnissen der Prüfung die Gesamtleistung der Schüler während des Schuljahres berücksichtigt werden.

#### § 10

(1) Das Ministerium für Volksbildung hat bis zum 31. Juli 1954 eine Anleitung über die Durchführung des Unterrichts in Körpererziehung herauszugeben. Sie soll methodische Weisungen für den Unterricht in Körpererziehung besonders an den Landschulen enthalten und Anleitung für die Schaffung behelfsmäßiger Sportstätten und Sportgeräte geben.

(2) Die Räte der Bezirke müssen dem Aufbau der Kinder- und Jugendsportschulen besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Charakter dieser Einrichtungen als allgemeinbildende Schulen ist zu gewährleisten. Alle zusätzlichen Belastungen, die die Erfüllung der Lehrpläne gefährden, sind zu vermeiden.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, die ausreichende ärztliche Betreuung dieser Schulen zu sichern.